|  |
| --- |
|  |

Alternative Produktvorschläge

**Bedienungshinweise** (bei Fertigstellung löschen):

* Grundsätzlich sind Ausschreibungen produktneutral
* Dieses Dokument ist für sämtliche Ausschreibungen gültig
* Im LV sind die Bezeichnungen „z.B.“ oder „oder vergleichbar“ nicht zu verwenden. Es ist ausschliesslich „oder gleichwertig“ zulässig.
* Lieferantenofferten als Bestandteil eines LVs sind zu vermeiden
* Ausnahmen in der Lieferanten- und Produktneutralität sind vorgängig mit der KFöB zu besprechen
* Zur Angabe von alternativen Produkten sind an den entsprechenden Stellen im LV Platzhalter vorzusehen
* Datenblätter und das vorliegende Dokument können nachgereicht werden. Preise können nicht nachgereicht werden.
* Dieses Dokument ist in den Offerten vor dem LV zu platzieren

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Fabrikate, Produkte und Systeme sind als Anforderungen zu verstehen, die seitens Auftraggeber an das ausgeschriebene Produkt gestellt werden. Beim Hinweis „oder gleichwertig“ können Preise für alternative Fabrikate, Produkte und Systeme offeriert werden, sofern diese die gleiche Qualität / technische Daten usw. aufweisen.

Folgendes ist bei der Erstellung der Offerte zu berücksichtigen:

* Die Ausschreibungstexte dürfen nicht verändert werden.
* Alle alternativen Produktvorschläge sind ins Dokument „Alternative Produktvorschläge“ zu übertragen und es wird empfohlen zusätzlich den Preis des im Leistungsverzeichnis (LV) ausgeschriebenen Produktes anzugeben.
* Mit Abgabe der Offerte muss die Gleichwertigkeit der angebotenen Produkte, mittels Dokumentationen, nachgewiesen werden.
* Ohne den Hinweis „oder gleichwertig“, ist das ausgeschriebene Produkt im LV auszufüllen.
* Werden alternative Produkte angeboten sind ausschliesslich diese im LV aufzuführen und in den Gesamtpreis der Offerte einzurechnen. Ausserdem sind diese auf vorliegendem Dokument „Alternative Produktvorschläge“ zu erfassen.

Die Gleichwertigkeit der alternativen Produkte wird durch die Bauherrschaft geprüft. Ist die Gleichwertigkeit des alternativen Produkts nicht gegeben, wird der Preis für das alternative Produkt nicht berücksichtigt, das Angebot gilt als unvollständig und wird vom Verfahren ausgeschlossen.

Um einen Verfahrensausschluss zu vermeiden, wird empfohlen zusätzlich zum offerierten Alternativprodukt, auch denPreis für das in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschlagene Grund-Produkt auf vorliegendem Dokument „Alternative Produktvorschläge“ anzugeben.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Positions-Nummer LV | Produktvorschlag Unternehmer (alternatives Produkt) | Begründung Gleichwertigkeit  | Preis Produktvorschlag Unternehmer (alternatives Produkt) | Preis Grund-Produkt aus LV |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |